

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 27.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 - Hundesteuer

Die Gemeinde Tux erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 - Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet von Tux gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 59,50 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 - Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde Tux zu melden.*

§ 4 - Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 5.12.2017

Abgenommen am 27.12.2017

Vermerk Verwaltungsprüfung Land: GZ Gem-G-70934/1/8-2017 vom 28.12.2017